

**Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von  
Wahlvorschlägen**  
**für die Samtgemeindebürgermeisterwahl am 12. September 2021**

Für die Wahl des Samtgemeindebürgermeisters der **SAMTGEMEINDE SELSINGEN** am 12. September 2021 fordere ich gemäß § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

**1. Wahlvorschlagsträger**

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei, einer Wählergruppe oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden und darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Es kann sich auch eine Einzelperson selbst vorschlagen, auch wenn sie nicht wahlberechtigt, aber wählbar ist.

**2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

Das Samtgemeindegebiet bildet einen Wahlbereich.

**3. Unterschriften für Wahlvorschläge**

Der Wahlvorschlag muss von dem zuständigen Parteiorgan, von 3 Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst, unterzeichnet sein. Er muss außerdem von mindestens **120 Wahlberechtigten** des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind auf Anforderung beim Wahlleiter (Anschrift s. unten) erhältlich. Vom Erfordernis zur Beibringung der Unterschriften sind gem. § 21 Abs. 10 in Verbindung mit § 45 d Abs. 4 NKWG folgende Parteien bzw. Wählergruppen befreit:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Wählergemeinschaft Freier Bürger Samtgemeinde Selsingen (WFB)

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

**4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG i.V.m. § 45 d NKWG und der § 32 ff. NKWO entsprechen.

**5. Wahlanzeige**

Die nicht unter Ziffer 4 aufgeführten Parteien, die an den Kommunalwahlen am 11. September 2021 teilnehmen wollen, haben dies dem Niedersächsischen Landeswahlleiter **bis zum 14. Juni 2021** anzuzeigen (§ 22 Abs. 1 NKWG). Die Adresse lautet: *Niedersächsische Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover.*

**6. Einreichung der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum

**Montag, den 26. Juli 2021, 18.00 Uhr,**

bei mir im Rathaus, Zimmer EG 18, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, einzureichen.

Selsingen, 10.05.2021

Der Wahlleiter der Samtgemeinde Selsingen

Tag des Aushangs: 12.05.2021

Tag der Abnahme: 27.07.2021

gez. Wahlen